

Natursport und Naturschutz – unvereinbar oder zwei Seiten derselben Medaille?

Statement von Winfried Hermann, MdB und Vorsitzender des Kuratoriums Sport und Natur auf der Fachtagung „Naturschützer und Kletterer auf neuen Wegen“, 4. Dezember 2004, Bad Boll, veranstaltet vom baden-württembergischen Kultusministerium, dem Landesverband des Deutschen Alpenvereins und der IG Klettern

Inhalt

1. Sport in der Gesellschaft:
Sport im Freien, in der Natur, ist der konfliktfreie Normalfall; Konfliktfeld Sport in Schutzgebieten
2. Vom unlösbaren Konflikt zur Aussöhnung zwischen Natur und Sport
 - 2.1 Grundsätze und Prinzipien des Schützens und Nützens
 - (1) Erheblichkeitsprinzip
 - (2) Angemessenheitsprinzip
 - (3) Differenzierungsprinzip
 - (4) Fairnessprinzip bezogen auf die Natur/Sportler:
 - (5) Naturverträglichkeits- und
 - (6) Verantwortungsprinzip
 - 2.2 Konfliktlösung: Vom Ordnungsrecht zu vertraglichen Lösungen
 - 2.3 Angemessene Konfliktregelung in Schutzgebieten
 - 2.4 Zusammenarbeit mit organisiertem Sport
3. Fazit/Visionen

1. Sport in der Gesellschaft: Sport im Freien, in der Natur, aber nicht im Schutzgebiet, ist der konfliktfreie Normalfall

„Sport tut Deutschland gut“ – so lautet einer der vielen Slogans, mit denen der DSB und die Bundesregierung für Sporttreiben werben.

Dass Sport den meisten Menschen gut tut, ist inzwischen allseits anerkannt. Sport ist nicht nur deshalb immer beliebter. Sport in der freien Natur gilt dabei als besonders gesund. Gerade die Natursportarten mit Leistungsherausforderungen wie Triathlon, Klettern etc. finden immer mehr AnhängerInnen.

Wie brauchen für Bewegung und Sport daher

(1.) genügend Bewegungsraum im Alltag,

(2.) genügend Sportstätten, die wohnungsnah sind (z.B. Bolzplätze und Kletterwände) und

(3.) reichlich naturnahe und siedlungsnah Spiel-, Sport- und Bewegungsräume am Rande unserer Städte und Ballungsräume. Ich meine Naturräume wie Wiesen, Felder und Wälder, die leicht zugänglich sind, und die von den Millionen von Freizeitsportlern genutzt werden können zum Laufen, Walken, Reiten, Radfahren usw.

Warum sage ich das ausdrücklich vorne weg?

Weil ich überzeugt bin, dass für die ganz große Masse von SportlerInnen diese Räume da sein müssen, frei zugänglich und nutzbar! In der weit überwiegenden Zahl der Fälle gibt es keine Konflikte. Es stellt sich also die Frage, ob Sport aus Naturschutzgründen eingeschränkt werden muss, überhaupt nicht.

Aber:

Am schönsten ist Natursport oft gerade in besonders sensiblen Gebieten bzw. in Schutzgebieten, gerade auch beim Klettern im Mittelgebirge. (Die Mehrzahl der Kletterfelsen in Deutschland befindet sich in Schutzgebieten!)

Sport, v.a. Natursport wie Klettern, Kanufahren u.ä. ist besonders beliebt in geologisch und ökologisch vielfältigen Landschaftsräumen. Also dort, wo die Natur am schönsten und oft auch am schützenswertesten ist. Je hochwertiger ein Naturraum ist, desto konfliktträchtiger ist Sport treiben. Seltene Tier- und Pflanzenarten sind durch massenhaften Natursport gefährdet. So gehören z.B. „Offene Felsbildungen“ nach § 30 BNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Frage sei erlaubt: Tut Sport auch der Natur gut bzw. ist Sport in Schutzgebieten akzeptabel? Verantwortbar? Noch vor wenigen Jahren war dieses Thema tabu, zumindest für die NaturschützerInnen, weniger für die NutzerInnen, die haben ein Nutzungsrecht immer beansprucht. Heute können wir darüber ganz offen reden, die alten Grabenkriege sind vorbei: SchützerInnen und NutzerInnen verlassen ihre Schützengräben. Den krassen Gegensatz zwischen „Schützen und Nutzen“ gibt es nicht mehr oder kaum noch, wenn es auch gerade beim Klettern in den Mittelgebirgen an vielen Orten der Bundesrepublik nach wie vor Konflikte gibt.

Zur Erinnerung: Das Kuratorium Sport und Natur ist vor 12 Jahren gegründet worden zur Lösung des Konflikts und war selbst ein Teil des Konflikts.

2. Vom unlösbaren Konflikt zur Aussöhnung zwischen Natur und Sport

Lange Zeit kämpften NaturschützerInnen in Behörden und Verbänden gegen sportliche Nutzung von Schutzgebieten überhaupt, es herrschte pauschale Ablehnung.

Und lange Zeit beharrten NatursportlerInnen auf dem ungehinderten, freien Zugang zur Natur. Es herrschten Feindbilder: der gute Naturschützer, der böse Natursportler

und von der anderen Seite gesehen: der böse bürokratische Naturschützer und der gute Natursportler.

Beide Positionen sind unangemessen bezogen auf den offenkundigen Konflikt. Das neue Bundesnaturschutzgesetz und einige Landesnaturschutzgesetze gehen prinzipiell und konkret von der Lösbarkeit dieses Konflikts aus:

- Anerkannt wird die Ökologie der Natur und ihre Schutzbedürftigkeit.
- Anerkannt wird auch ein Erholungs- und Nutzungsrecht.
- Anerkannt wird das Recht auf natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung. D.h. diese ist grundsätzlich erlaubt und SportlerInnen übernehmen die Verantwortung, die Regeln des natur- und landschaftsverträglichen Sports anzuerkennen und entsprechend zu handeln. NutzerInnen verstehen sich auch als SchützerInnen und SchützerInnen erhoffen sich neue PartnerInnen unter den NutzerInnen für den Schutz der Natur. Also: Zwei Seiten derselben Medaille!
- Zusätzlich werden kooperative Vereinbarungen gegenüber dem Ordnungsrecht aufgewertet und ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen festgeschrieben. Klettern gilt lt. Begründung zum Gesetz ausdrücklich nicht als Eingriff!
- Wichtig ist nun die Umsetzung des BNatSchG in den Bundesländern: z.T. wird dort Einiges an Sportrelevantem ignoriert, so z.B. aktuell in Thüringen: der Gesetzentwurf enthält noch nicht einmal die Erholung in den Zielen und Grundsätzen, geschweige denn, dass von sportlicher Betätigung die Rede wäre. Das Kuratorium hat dazu kürzlich eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

2.1 Grundsätze und Prinzipien des Schutzes und des Nutzens

- (1) Es wird nur dort gelenkt und geregelt, wo ungeregeltes Sporttreiben zu erheblichen Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes der Natur führen würde. Erhebliche Beeinträchtigungen – ob durch Sport oder andere Nutzungen – gilt es zu vermeiden. **(Erheblichkeitsprinzip!)**
- (2) Die Regeln müssen den Schutzzweck unterstützen bzw. diesem angemessen sein. **(Angemessenheitsprinzip)**
- (3) Nur solche Sportaktivitäten müssen eingeschränkt werden, die die klar definierten Schutzziele des jeweiligen ökologischen Vorrang- /Schutzraumes gefährden. Zu beachten sind Unterschiede zwischen verschiedenen Schutzgebieten, z.B. Landschafts- oder Vogelschutzgebiet. **(Differenzierungsprinzip)**
- (4) Es ist nicht akzeptabel, wenn einzelne sportliche Aktivitäten untersagt werden, andere Aktivitäten aber nicht, wenn z.B. Paddeln verboten wird, das Ausflugsschiff aber fahren darf. **(Fairnessprinzip)**

Also: Wenn die Regelungsmaßnahme

- angemessen und
- differenziert ist,
- eine erhebliche Gefährdung betrifft und
- fair ist,

dann ist sie sinnvoll und wirkungsvoll und kann von SportlerInnen nachvollzogen und unterstützt werden.

Diese Prinzipien müssen bei ordnungsrechtlichen und bei vertraglichen Lösungen sowie bei kooperativen Vereinbarungen beachtet werden.

Beispiele zur Veranschaulichung:

- Ein Kletter- oder Befahrungsverbot zur Vermeidung von Brutstörungen ist außerhalb der Brutzeit nicht angemessen.

- Die Sperrung eines traditionellen Weges oder einer Route ist nicht das geeignete Mittel des Artenschutzes in der Fläche.

Die Grundregel des Nutzens lautet:

(5) „Übe deinen Sport stets so aus, dass die Natur – Tiere und Pflanzen – geschont und nicht nachhaltig geschädigt werden.“ (**Naturverträglichkeitsprinzip**)

(6) SportlerInnen übernehmen Verantwortung für Erhalt und Schutz ihres Naturraumes bzw. der Region, in der sie Sport treiben. (**Verantwortungsprinzip**)

2.2 Konfliktlösung: Vom Ordnungsrecht zu vertraglichen Regelungen und kooperativen Vereinbarungen

Wie sollen Nutz und Schutz geregelt werden?

Die traditionelle Form des Naturschutzes und der Konfliktlösung war und ist das Ordnungsrecht: Verbote, Gebote, Verordnungen. Meist wurde viel zu spät, aber dann massiv eingegriffen, als der Nutzungskonflikt schon in aller Schärfe ausgebrochen war. Selbstverständlich brauchen wir einen klaren ordnungsrechtlichen Rahmen, darauf kann nicht verzichtet werden. Aber dieser Rahmen sollte eben ein Rahmen sein. Zur konkreten Feinsteuerung von Nutzungs- und Schutzkonflikten taugen eher vertragliche Lösungen sowie kooperative Vereinbarungen. Das neue BNatSchG eröffnet diesen Weg. Für ordnungsrechtliche wie vertragliche Lösungen sollten einige Grundsätze beachtet werden.

- Rechtzeitige Information aller Beteiligten: Sportorganisationen, Verbände, NaturschützerInnen und ihrer Verbände durch die zuständigen Behörden
- ausführliche und offene Kommunikation unter allen Beteiligten zur Klärung von Problem- und Interessenlagen (damit man „die anderen“ versteht)
- möglichst kooperative/kommunikative Form der Erarbeitung einer vertraglichen Lösung bzw. kooperativen Vereinbarung
- Veröffentlichung des Vertrags und Selbstverpflichtung der Vertragspartner.

Dieses Verfahren schafft Akzeptanz und ist auf Dauer wirkungsvoller als Ordnungsrecht, das keinen kümmert und deshalb nicht eingehalten wird.

Es bleibt ein Problem:

Wie werden die nichtorganisierten SportlerInnen, die oft das Hauptproblem ausmachen, einbezogen?

Wir im Kuratorium Sport und Natur arbeiten schon lange an dieser Frage, zugegeben noch nicht mit durchschlagendem Erfolg.

Wie raten aber vor allem zu offener Information durch Medien, durch ein umfassendes, aber einfaches und verständliches Infosystem vor Ort: Schautafeln, Infobroschüren, Internet etc. Gerade die Kletterverbände sind dabei sehr aktiv!

Als Kuratorium denken wir auch darüber nach, beim Verkauf von Natursportausrüstung über die jeweilige Sportart wenigstens ein paar Grundregeln zu transportieren als kleine Beilage, z.B. als Kärtchen. Auf Dauer sollten die Schulen Grundinformationen und Kompetenz in Sachen Sport und Natur vermitteln. Zur Schule gehen alle. Sportunterricht und Biologie müssten sich zusammenschließen und die entsprechende Kompetenz „Freizeitsport“ vermitteln, im Projektunterricht oder im Schullandheim. Zur Zeit entstehen Tausende von Ganztagschulen, in deren Nachmittagsunterricht sich Möglichkeiten dafür eröffnen.

Eine erfolgversprechende Möglichkeit, nichtorganisierte Sportler zu erreichen, sehen wir in der naturverträglichen Gestaltung (sport)touristischer Angebote vor Ort. Wir –

und natürlich unsere Mitgliedsverbände – sind gerne zur Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen, die diese Angebote erstellen, bereit. Unsere Mitgliedsverbände, z.B. der DAV oder die Naturfreunde machen offene Angebote und Jugendfreizeiten, bei denen Sie im Sinne eines naturverträglichen Sports aufklären.

2.3 Angemessene Konfliktregelung in Schutzgebieten

unter Wahrung der unter 2.2. genannten Punkte:

- **Erstellung von Gesamtkonzepten:** Es sollten abgestimmte Planungen zwischen Naturschutzverbänden, Sportorganisationen, Tourismusorganisationen, Verwaltungen der Schutzgebiete, Behörden und sonstigen Beteiligten vor Ort erfolgen.
- **Monitoring** zu den vertraglichen Vereinbarungen vereinbaren. Sicherstellen/schauen, ob Regeln eingehalten werden. Überprüfen, ob die Vereinbarung dem Schutzzweck dient.
- **Schaffung offensiver Angebote für naturverträglichen Sport** statt nur Verboten und Einschränkungen:
 - Leicht zugängliche Routen
 - Hochwertiges, interessantes Naturerlebnis
 - Informative Beschilderungen, kommunikative „Ranger“ in den Schutzgebieten, gut aufbereitetes Infomaterial (Beispiele Reutlinger Alb und Schaufels)
 - Verständlich und nachvollziehbar
- **Begleitende Angebote, wie z.B. Museum oder Ausstellung**, z.B. in einem Informationszentrum über das Schutzgebiet oder eingebunden in ein pauschales Angebots-„Paket“.

2.4 Zusammenarbeit mit organisiertem Sport

- Die Sportvereine und Verbände sind wichtig als Vermittler von Naturschutzinformationen und -regeln an Mitglieder und Jugendliche.
- Sie bilden ÜbungsleiterInnen aus, wobei jeweils auch Naturschutz und Umwelt zu den Ausbildungsinhalten gehören.
- Als „Vermittler vor Ort“ achten Sie auf die Einhaltung der vereinbarten Regelungen. (Gerade beim Klettern: die „Felspaten“, die für die Betreuung bestimmter Felsen zuständig sind und diese „bewachen“.

Das Kuratorium sieht seine Aufgabe auch in der Unterstützung der Naturschutzkompetenz seiner Verbände bzw. nutzt deren Kompetenz für Konfliktlösung und Kommunikation des Themas vor Ort, gegenüber nichtorganisierten und organisierten Sporttreibenden.

3. Fazit

- Naturschutz und Nutzung können zusammenpassen, wenn Konflikte frühzeitig bearbeitet werden.
- Sport in Schutzgebieten ist – z.T. unter Auflagen – durch die Erarbeitung von gemeinsamen Konzepten möglich.
- Die Auflagen /Regelungen müssen angemessen, fair, differenziert und nachvollziehbar sein. Außerdem müssen SportlerInnen Verantwortung übernehmen (Vereinbarungen, Selbstverpflichtungen). Der Sport muss naturverträglich ausgeübt werden.
- Das neue BNatSchG stärkt natursportliche und Erholungsrechte!
- Die Zusammenarbeit von Naturschützern und -nutzern sollte in Form von kooperativen Vereinbarungen erfolgen. Daraus entsteht eine „Win-win-Situation“ mit Vorteilen für beide Seiten und für die Natur.

VisionenWie wird die Natur in 10 Jahren genutzt und geschützt werden?

In 10 Jahren gibt es hoffentlich zahlreiche Vereinbarungen, gute Projekte zur Lösung des Problems Naturschutz vs. Naturnutz durch Sport. Ich wünsche mir, dass wir in 10 Jahren über viele positive Erfahrungen verfügen und diese auswerten können.

Sport tut Deutschland gut! Naturverträglicher Sport hilft dem Naturschutz und tut dem Menschen gut. Natursport verantwortungsvoll betrieben, tut dem Menschen gut und auch der Natur.

Zum Slogan verkürzt könnte man dann auch sagen: Natursport tut der Natur gut.

Winfried Hermann ist sport- und umweltpolitischer Sprecher von Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag und Erster Vorsitzender des Kuratoriums Sport und Natur.